

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 09!!08.1819 publ. 26.08.1819

28) Cammer-Bekanntmachung vom  
12. August publ. 19. ej. 1819.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht, daß die Eröffnung der Jagd im  
Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft  
Jever im gegenwärtigen Jahre am 24. d. M.  
Statt haben wird, jedoch unter Beobachtung  
der bisherigen einschränkenden Bedingungen,  
wornach auf den Feldern und Mooren, auf  
welchen noch Früchte auf dem Halm stehen,  
die Hunde so wenig revieren mögen, als we-  
nig durch die Früchte selbst gegangen werden  
darf; ingleichen daß alles Jagen mit Wind-  
hunden annoch bis weiter auf dem bisherigen  
Fuß untersagt bleibt.

Eröffnung der  
Jagd und des-  
sällige Vor-  
schriften.

29) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 20. August publ. 26. ej. 1819.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die aus  
gemischtem Sand- und Moorboden, der oben  
mit Gras bewachsen ist, gestochenen Brand-  
schullen oder Plaggen, wenn sie, ohne vorher  
völlig trocken geworden zu seyn, auf einander  
gelegt werden, sich selbst entzünden, und in  
Flammen ausbrechen; wie denn vor kurzem  
durch eine solche Selbstentzündung der in einer  
Schullenbude auf einander gelegten Brand-  
schullen, diese Schullenbude und das daran sto-  
ßende Henerhaus des Zellers Desterling in

Warnung zu  
Verhütung der  
Selbstentzün-  
dung von Schu-  
len- oder Plag-  
genhausen.